

## STATUTEN

### Verein gleis2 sozialwerk

#### I. Firma, Sitz, Zweck

Firma, Sitz

##### **Art. 1**

Unter dem Namen gleis2 sozialwerk besteht ein Verein mit Sitz in Worb gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 60ff des ZGB.

Zweck

##### **Art. 2**

gleis2 sozialwerk ist ein sozialwirtschaftlicher, politisch und konfessionell neutraler Verein. Er verfolgt auf christlich-sozialer Grundlage ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Im Vordergrund stehen die soziale und berufliche Integration von leistungseingeschränkten Menschen, Langzeitarbeitslosen, Asylbewerbern und anerkannten Flüchtlingen, unabhängig von Herkunft, Kultur oder religiöser Prägung. Der Verein bietet den Teilnehmenden befristete und unbefristete Arbeitsplätze und strukturierte Förderprogramme an. Er vereint soziales Engagement mit wirtschaftlichem Funktionieren im allgemeinen Arbeitsmarkt. Er leistet einen innovativen Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Hand und zur Finanzierung sozialer Aufgaben.

Er kann Arbeitsstätten, Haus- und Wohngemeinschaften, Ausbildungsstätten, Beratungsstellen und ähnliche Einrichtungen errichten oder betreiben, errichten oder betreiben lassen oder sich an solchen beteiligen.

Er kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben, sich an Unternehmen, Institutionen, Genossenschaften oder Gesellschaften beteiligen und Verträge abschliessen, welche geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern oder direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

#### II. Mitgliedschaft

Mitglieder

##### **Art. 3**

Mitglieder des Vereins sind:

1. Natürliche Personen
2. Juristische Personen

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- a) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand.

- b) Aufnahmegesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- c) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- d) Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden oder dessen Interessen zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

### **III. Mittel und Haftung**

Mittel

#### **Art. 4**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Erträge aus Vereins- und Projektstätigkeiten gemäss Zweck
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Gönnerbeiträge
- d) Spenden, Legate und andere Zuwendungen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner oder aller Vereinsmitglieder für Verpflichtungen des Vereins sind ausgeschlossen.

### **IV. Organisation**

Organe

#### **Art. 5**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

#### **A) Die Hauptversammlung**

Hauptver-  
sammlung

#### **Art. 6**

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Ihr stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Jahresberichts
- f) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Kenntnisnahme des Budgets
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes und

der Geschäftsleitung

- i) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Hauptversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 7**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Vorstand oder nötigenfalls der Revisionsstelle zu. Die Einberufung kann auch von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Vorstand die Hauptversammlung innert zwei Monaten einzuberufen.

Einberufung

#### **Art. 8**

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und im Wortlaut, der Anträge des Vorstandes, sowie der Anträge von Mitgliedern, die die Einberufung der Hauptversammlung verlangt haben.

Traktandierungsanträge zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mit elektronischer Post.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung oder auf die Durchführung einer Sonderprüfung.

Vorsitz

#### **Art. 9**

Die Hauptversammlung findet in der Regel am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand ist jedoch befugt, einen anderen Versammlungsort zu bestimmen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler.

Beschlussfassung	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird statt einer offenen eine geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt.</p> <p>Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden.</p> <p>Die Auflösung des Vereins richtet sich nach Art. 23.</p>
	<p><b>B) Der Vorstand</b></p>
Vorstand	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Eine Konzentration der Rücktritte ist zu vermeiden.</p>
Konstituierung	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Der Präsident des Vorstandes wird durch die Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Vorstand angehört.</p>
Sitzungen	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten so oft, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens ein Mal im Jahr. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>
Beschlussfassung	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.</p> <p>Schriftliche Beschlussfassung (auch mit elektronischer Post) über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher</p>

Vorstandsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind zu protokollieren.

## Befugnisse

### **Art. 15**

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Er besorgt sämtliche Geschäfte des Vereins, die nach den Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind und erteilt die nötigen Weisungen.
- b) Die Festlegung der Organisation
- c) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung des Geschäfts notwendig ist.
- d) Erstellen und Verabschieden des Budgets
- e) Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen.
- f) Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung bestimmten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- g) Die Erstellung des Jahresberichts sowie die Vorbereitung der Hauptversammlung und die Ausführung der Beschlüsse.
- h) Die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine andern Mitglieder zu sorgen.

## Delegation der Geschäftsführung

### **Art.16**

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vereins oder Dritte, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, zu übertragen.

## Zeichnungs- berechtigung

### **Art. 17**

Der Vorstand bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

## Entschädigung

### **Art. 18**

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Bemühungen. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Vorstand selbst bestimmt.

### **C) Die Revisionsstelle**

Revisionsstelle **Art. 19**  
Die Hauptversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **V. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven**

Gesetzliche Grundlage **Art. 20**  
Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die Vorschriften der Art. 957ff OR anwendbar.

Geschäftsjahr **Art. 21**  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es kann durch Beschluss des Vorstandes anders festgelegt werden.

### **VI. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

Bekanntmachungen **Art. 22**  
Der Vorstand informiert die Mitglieder des Vereins in geeigneter Form und nach Bedarf auch zwischen den Hauptversammlungen über wichtige Ereignisse und Beschlüsse.

### **VII. Auflösung und Liquidation des Vereins**

Auflösung **Art. 23**  
Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen (Art. 76 ff ZGB) und statutarischen Vorschriften aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder. Nehmen an dieser Hauptversammlung nicht mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einberufenen Hauptversammlung die Zweidrittelmehrheit der dann anwesenden Stimmberechtigten.  
Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschuss, wobei Gewinn und Kapital zwingend einer anderen öffentlichen, gemeinnützigen, steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden soll. Die Steuerverwaltung am Sitz des Vereins ist darüber zu informieren.

Diese Statuten sind anfangs 2017 revidiert und an der Hauptversammlung des Vereins gleis2 sozialwerk am 18. Mai 2017 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 16. Januar 2014.

Worb, den 18. Mai 2017

Präsident

Handwritten signature of Stephan Hauri in blue ink.

Stephan Hauri

Vizepräsident

Handwritten signature of Thomas Göttler in blue ink.

Thomas Göttler